

finden, nachdrücklich abzumahnern, auch wohl solche, dasern, außer deren Verhinderung, eine in den Befehlen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzumweisen.

1) Ausländern, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. für einheimisch zu achten sind und in deren Betreff die vorstehend sub a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde, auszustellen.

§. 4.

Ausgenommen von der Vorschrift §. 3b. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlands, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemachten Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben.

Dieser ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme beförig erwiesen worden, das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu erteilen.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

wonach sich ein Jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat, eigenhändig unterschreiben und Unser Kanjlei-Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 10ten October 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Nostriz und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Nebach.